

Verdächtiger identifizierbar dargestellt

Redaktion hätte für ausreichende Anonymisierung sorgen müssen

„Hat 37-jähriger Kinder sexuell missbraucht?“ titelt eine Regionalzeitung. Sie berichtet über die Festnahme eines Mannes wegen des Verdachts des Kindesmissbrauchs und des Besitzes von kinderpornografischem Material. Die Redaktion teilt auch mit, dass der Verdächtige in einer namentlich genannten Straße wohne. Ein anonymisierter Beschwerdeführer kritisiert, dass der Verdächtige durch die Angabe von Alter und Straße identifizierbar sei. Dies habe negative Folgen für seine Familie. Der Chefredakteur teilt mit, dass er mit der Anonymisierung des Beschwerdeführers nicht einverstanden ist. Auf Nachfrage habe ihm die Geschäftsstelle des Presserats mitgeteilt, dass der Beschwerdeführer um Anonymisierung gebeten habe: Begründung: Er bekleide im Verbreitungsgebiet der Zeitung mehrere öffentliche Ämter. Regelmäßig werde über seine Aktivitäten berichtet. Das sei – so der Chefredakteur – nicht akzeptabel. In einem solchen Fall sei es wichtig, dass die medienethische Diskussion im Dialog vor Ort geführt werden könne. Er werde selbstverständlich zu der Beschwerde Stellung nehmen, sofern er Namen und Kontaktdaten des Beschwerdeführers erfahre.

Der Beschwerdeausschuss erkennt eine Verletzung des in Ziffer 8 des Pressekodex festgeschriebenen Schutzes der Persönlichkeit. Der Verdächtige und damit auch seine Familie – werde durch die Angabe seines Alters und der Wohnstraße für einen bestimmten Personenkreis identifizierbar. Ein überwiegendes öffentliches Interesse nach Richtlinie 8.1, Absatz 2, des Kodex, das eine identifizierende Darstellung rechtfertigen würde, sieht der Beschwerdeausschuss in diesem Fall nicht. Die Redaktion hätte sicherstellen müssen, dass der Betroffene durch die Berichterstattung nicht erkennbar wird. Der Presserat sieht keinen Anlass, die Anonymisierung des Beschwerdeführers gegenüber der Zeitung aufzuheben, da für sie eine ausreichende Begründung besteht.

Aktenzeichen:1006/20/1

Veröffentlicht am: 01.01.2020

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung